



Satzung der Gemeinde Langenargen

über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt (Weihnachtsmarktsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenargen am 23.09.2024 folgende Satzung über die Ordnung und die Erhebung von Gebühren für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt beschlossen:

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zweck.....	2
§ 3 Öffentliche Einrichtung	2
II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften	2
§ 4 Markttort	2
§ 5 Markttag und Marktzeit	3
§ 6 Standplätze und Warenangebot	3
§ 7 Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze, Nachhaltigkeit	4
§ 8 Marktaufsicht	4
§ 9 Verhalten auf dem Markt	4
§ 10 Ausschluss vom Markt	5
III. Benutzungsgebühren	5
§ 11 Erhebungsgrundsatz	5
§ 12 Gebührenschuldner	5
§ 13 Gebührenhöhe	5
§ 14 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr	6
IV. Schlussbestimmungen	6
§ 15 Haftung	6
§ 16 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 17 Inkrafttreten	7
Anlage 1 Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis	8
Anlage 2 Lageplan	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt der Gemeinde Langenargen.

§ 2

Zweck

Zweck dieser Satzung ist die Regelung der Ordnung und die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme am gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt.

§ 3

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Langenargen betreibt den gemeindeeigenen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung. Der Weihnachtsmarkt fördert die christliche Kultur, dient örtlichen Vereinen, Kirchen und Organisationen, sowie Einrichtungen der Gemeinde zur eigenen Präsentation.
- (2) Zur Benutzung des Weihnachtsmarktes sollen nur dann Vereine, Organisationen oder Gewerbetreibende ohne Sitz in Langenargen zugelassen werden, wenn sich für den Verkauf einer bestimmten Warenart oder Dienstleistung bei vorhandenem Standplatz kein Ortsansässiger bewirbt. Privatpersonen und Gewerbetreibende werden nur zugelassen, wenn sich für einen Standplatz kein ortsansässiger Verein bzw. keine Kirche oder Organisation bewirbt.

II. Ordnungs- und Benutzungsvorschriften

§ 4

Markort

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet auf dem Vorplatz des Münzhofes und auf dem Marktplatz in Langenargen statt.
- (2) Der Marktbereich bestimmt sich nach der Anlage. Die Ein- und Ausgänge sind freizuhalten.

§ 5

Markttag und Marktzeit

- (1) Der Weihnachtsmarkt findet jährlich am zweiten Adventswochenende statt. Die Öffnungszeiten sind am Freitag, von 17:00 bis 21:00 Uhr, am Samstag, von 15:00 bis 21:00 Uhr und am Sonntag von 15:00 bis 19:00 Uhr. Während dieser Zeit sind die Marktstände geöffnet zu halten.
- (2) Mit dem Anfahren der Waren und dem Aufbau der Marktstände darf am Donnerstag davor ab 10:00 Uhr begonnen werden. Zum Abbau dürfen die Standplätze frühestens am Sonntag, 19:30 Uhr befahren werden und müssen spätestens am Sonntag um 22:00 Uhr geräumt und gesäubert sein. Die Schlüssel zu den Hütten müssen spätestens am darauffolgenden Montag der Gemeinde zurückgegeben werden.

§ 6

Standplätze und Warenangebot

- (1) Eine Gesamtanzahl der Standplätze wird nicht festgesetzt. Für den Verkauf von Getränken und Speisen, die an Ort und Stelle verzehrt werden können, sind Standplätze vorgesehen. Außerdem sind Standplätze für den Verkauf von weihnachtlichen oder winterbezogenen Artikeln vorgesehen.
- (2) Die Marktteilnehmer erhalten auf Antrag einen Standplatz zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Standplatzbetreiber haben Anspruch auf eine Weihnachtsmarkthütte, die vom Bauhof Langenargen auf- bzw. abgebaut wird. Stromanschlüsse für Beleuchtung und Betreibung der Marktstände, werden von der Gemeinde bereitgestellt.
- (3) Für den Weihnachtsmarkt werden nur Standplätze für die gesamte Zeit vergeben. Die Standbetreiber sind verpflichtet, den Stand während den Öffnungszeiten zu betreiben.
- (4) Zugeteilte Standplätze, die bis zum Beginn des Marktes nicht belegt sind, können anderweitig vergeben werden. Ein Schadensersatzanspruch gegen die Gemeinde kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) An den Verkaufsstellen ist der Name des Standbetreibers an gut sichtbarer Stelle anzubringen.
- (7) Die Marktstände sollen weihnachtlich dekoriert werden. Von der Gemeinde wird für die Ausschmückung der Stände Zierreisig am Münzhofvorplatz bereitgelegt.
- (8) Auf dem Weihnachtsmarkt dürfen nur die in der separat erteilten Zulassung aufgeführten Waren angeboten werden. Der Verkauf von weiteren Waren bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.
- (9) Gibt die Gemeinde Preisvorgaben für Waren oder Dienstleistungen heraus, so müssen sich die Standbetreiber an diese Vorgaben halten. Preisvorgaben können Mindest-oder Maximalpreise festsetzen.

§ 7

Sauberhaltung des Marktes, Reinigung der Standplätze, Nachhaltigkeit

- (1) Die Standplätze sind sauber zu halten.
- (2) Die Standinhaber sind insbesondere verpflichtet
 1. Abfälle während der Verkaufszeit evtl. zu sammeln und spätestens nach Beendigung des Marktes ordnungsgemäß, in die dafür bereit gestellten Mülleimer; zu entsorgen;
 2. die Verkaufseinrichtungen und die Verkaufsfläche vor dem Stand während des Marktes und darüber hinaus, solange bis der Marktstand vollständig geräumt ist, in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Er haftet auch für alle Schäden, die durch die von ihm verwendeten Geräte und Einrichtungen, durch ihn selbst, seine Bediensteten oder Beauftragten, sowie von Besuchern seines Standes verursacht werden.
- (3) Die Standplätze und Holzhütten sind in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu verlassen.
- (4) Auf Verpackungsmaterial soll nach Möglichkeit verzichtet werden. Für die Ausgabe von Essen und Getränken ist grundsätzlich wiederverwertbares Geschirr aus Porzellan, Keramik, Glas etc., bzw. recycelbares Einweggeschirr und Pfandflaschen zu verwenden.

§ 8

Marktaufsicht

Die Gemeinde kann einen Bediensteten oder einen Dritten mit der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung beauftragen. Den Anweisungen des Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 9

Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder Standbetreiber und Besucher hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen zumutbar gestört oder belästigt werden.
- (2) Im Marktbereich ist insbesondere untersagt
 1. außerhalb dafür eingerichteter Grillstellen Feuer anzuzünden, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen;
 2. der Verkauf oder das Anbieten von Waren oder Leistungen aller Art sowie das Verteilen von Druck- und Werbeschriften ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 3. das Abspielen von Musik oder Musizieren ohne Erlaubnis der Gemeinde;
 4. während der Marktzeit mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern ohne Erlaubnis der Gemeinde zu fahren;
 5. Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich zu führen;
 6. Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen;
 7. sich in einem Anstoß erregenden Zustand aufzuhalten;
 8. der Konsum und das Handeln von Betäubungsmitteln, auch wenn sie nicht nach dem BtMG verboten sind; dies gilt insbesondere auch für THC-haltige Betäubungsmittel.

- (3) Alle Teilnehmer des Weihnachtsmarktes haben sich an die Vorschriften dieser Satzung zu halten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere hygienerechtliche Vorschriften, sind zu beachten.
- (4) Bei Verstößen gegen die Vorschriften dieser Satzung kann die Gemeinde Teilnehmer und Besucher vom Fest ausschließen. Teilnehmer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

§ 10

Ausschluss vom Markt

Wer gegen diese Satzung verstößt, kann auf Zeit oder auf Dauer von der Benutzung des Marktes ausgeschlossen werden.

III. Benutzungsgebühren

§ 11

Erhebungsgrundsatz

Für die Bereitstellung und die Benutzung von Standplätzen am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 12

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer Anspruch auf die Benutzung eines Standplatzes hat oder wer den Platz tatsächlich benutzt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage (Weihnachtsmarktgebührenverzeichnis). Das Gebührenverzeichnis ist geltender Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Einrichtungen der Gemeinde Langenargen sind von der Gebührenpflicht befreit, soweit die Einnahmen dem Zweck der Einrichtung zufließen sollen.

- (3) Die Gemeinde kann auf die Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise verzichten, soweit das Angebot des Standplatzes für den Langenargener Weihnachtsmarkt eine besondere Attraktivität hat oder die Gebührenerhebung für den Standbetreiber zu einem unwirtschaftlichen Betrieb des Standes führen würde. Standbetreiber haben hierauf keinen Anspruch.

§ 14

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Zuteilung des Standplatzes und wird vor Beginn des Weihnachtsmarktes zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann die Zahlung ausschließlich elektronisch zulassen.
- (2) Wird die fällige Gebühr nicht oder nicht vollständig bezahlt, kann die Gemeinde die Zuteilung des Standplatzes verweigern.
- (3) Marktteilnehmer haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr, wenn sie die Teilnahme am Weihnachtsmarkt innerhalb eines Monats vor der Veranstaltung absagen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15

Haftung

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Weihnachtsmarktes durch die Standbetreiber oder durch Besucher und Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Nr. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. entgegen § 5 Absatz 1 außerhalb der Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes einen Standplatz betreibt;

2. entgegen § 6 Absatz 3 den Standplatz nicht während der gesamten Zeit betreibt;
 3. entgegen § 7 den Standplatz nicht sauber hält und nach Beendigung des Weihnachtsmarktes nicht reinigt;
 4. entgegen § 8 die Anweisungen der Markaufsicht nicht befolgt;
 5. entgegen § 9 Absatz 1 andere unzumutbar stört oder belästigt;
 6. entgegen § 9 Absatz 2 Feuer anzündet, Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abbrennt; Waren oder Dienstleistungen aller Art ohne Erlaubnis der Gemeinde anbietet oder Druck- und Werbeschriften verteilt; ohne Erlaubnis der Gemeinde Musik abspielt oder musiziert; den Marktbereich mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern befährt; Waffen oder gefährliche Werkzeuge bei sich führt; Abfall außer in den dafür vorgesehenen Behältern entsorgt, sich in einem Anstoß erregenden Zustand im Marktbereich aufhält, Betäubungsmittel konsumiert oder damit handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft.

Langenargen, 23.09.2024

Ole Münder
Bürgermeister

Ausgefertigt!
Langenargen, 24.09.2024

Ole Münder
Bürgermeister

Anlage 1
WEINACHTSMARKTGEBÜHRENVERZEICHNIS

Nr.	Benutzungsart	Gebühr
1	Allgemeine Standgebühr	75,00 €
2	Besondere Standgebühr (bei Verkauf von Lebensmitteln zum Verzehr an Ort und Stelle)	150,00 €
3	Holzhütte (einschließlich Auf- und Abbau)	gebührenfrei

Anlage 2 LAGEPLAN

